

§ 2

Das Verbot der Ein- und Ausfuhr von luftdicht verschlossenen Behältnissen in Geschenksendungen und im Reiseverkehr wird aufgehoben.

§ 3

(1) In die Deutsche Demokratische Republik einreisende Personen dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, im Gesamtwert bis zu 500 M der DDR genehmigungs- und gebührenfrei einführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 5 Tagen dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, im Gesamtwert bis zu 100 M der DDR je Tag genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden.

(3) Genußmittel dürfen bis zu folgenden Höchstmengen genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden:

1. Tabakwaren	bis	250 g
bei Kurzreisen bis zu 100 g je Tag		
2. Kaffee	bis	500 g
3. Spirituosen	bis	1 l
4. Wein oder Sekt	bis	2 l

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 10. September 1972 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 10. September 1972

**Der Minister
für Außenwirtschaft**

S ö l l e

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 15. August 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 1. September 1972 neue Münzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Wilhelm Pieck umgeben von der Umschrift „WILHELM PIECK * 1876-1960 *“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK * 1972 20 MARK *“

Über dem Staatswappen der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 33 mm und wiegen 15 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1972

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817